

Dr. Stephan Pernkopf
LH-Stellvertreter

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 27.06.2024

Zu Ltg.-**426/XX-2024**



Herrn Präsident
des NÖ Landtages
Mag. Karl Wilfing

St. Pölten, am 27. Juni 2024

im Hause

LHSTV-P-L-397/321-2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage der Abgeordneten Mag. Edith Kollermann betreffend „Kilometerlanges Förderband über die Köpfe der Bürger:innen hinweg“, zu Zahl Ltg.-426/XX-2024, darf ich folgende Beantwortung, sofern mein Zuständigkeitsbereich betroffen ist und dies dem Anfragerecht unterliegt, übermitteln:

Zunächst darf festgehalten werden, dass gegen den Bescheid der NÖ Landesregierung vom 22. April 2024, Zl. WST1-UF-223/001-2024, Beschwerden (29 Nachbarn, die Marktgemeinde Krummnußbaum sowie die Umweltorganisation Verkehrswende.at) erhoben und diese dem Bundesverwaltungsgericht vorgelegt wurden, weshalb derzeit keine Zuständigkeit der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde gegeben ist.

Das UVP-G 2000 des Bundes sieht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung dann vor, wenn ein Tatbestand im Sinne des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird. In einem solchen Feststellungsverfahren gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 ist somit lediglich zu klären, ob ein Tatbestand im Sinne des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird oder nicht. Hierfür sind weder Gutachten notwendig, noch werden Alternativprüfungen angestellt – diese wären ohne Antrag ohnehin rechtswidrig. Für ein Feststellungsverfahren ist immer das UVP-G 2000 Prüfungsmaßstab, da das österreichische Recht keine gerichtlich bindenden Präzedenzfälle kennt.



Ein UVP-Verfahren stellt im Wesentlichen ein konzentriertes Verfahren dar, in Zuge dessen sämtliche materienrechtliche Bestimmungen beurteilt und geprüft werden. Auch bei einem negativen UVP-Feststellungsbescheid – und somit keiner UVP-Pflicht – werden diese materienrechtlichen Bestimmungen geprüft, allerdings als Einzelverfahren. Ein negativer UVP-Feststellungsbescheid gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G, hat daher grundsätzlich keinen geringeren Prüfumfang zur Folge.

Im konkreten Verfahren wurde das eingereichte Vorhaben hinsichtlich aller in Frage kommenden gesetzlich vorgesehenen Tatbestände des UVP-G 2000 geprüft. Da kein gesetzlich vorgesehener Tatbestand erfüllt wird, war die Feststellung zu treffen, dass keine UVP-Pflicht besteht.

Mit freundlichen Grüßen

LH-Stv. Dr. Stephan Pernkopf eh.